

Merkblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

dieses Merkblatt soll Ihnen Hinweise zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht geben:

Wirtschaft, Rechtsverkehr und Verwaltung – dort vor allem die Bereiche der Landes- und Bauleitplanung, der Boden- und Bauordnung sowie des Umwelt- und Naturschutzes – benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein einheitliches Informationssystem der Liegenschaften. Dieses weist neben den Grundstücken auch die Gebäude vollständig und geometrisch genau nach und kommt so letztendlich auch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zugute. Zur Wahrnehmung der o. g. Aufgaben muss dieser Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster ständig auf dem Laufenden gehalten werden.

Deshalb sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf ihre Kosten durch eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) einmessen zu lassen (Gebäudeeinmessungspflicht nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – vom 01. März 2005 in der zz. gültigen Fassung)).

Als Nachweis für die Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht genügt es, wenn einem ÖbVI

- unmittelbar, d.h. **innerhalb von 3 Monaten** nach bescheinigter Fertigstellung des Bauvorhabens, der Auftrag zur Gebäudeeinmessung erteilt oder
- die Auftragsbestätigung eines ÖbVI vorgelegt wird.

Ein entsprechendes **Antragsformular** ist diesem Merkblatt beigelegt.

Nähere Auskunft zur Gebäudeeinmessungspflicht erhalten Sie auch unter der folgenden Telefonnummer: 0203/283 3438 und im Internet unter www.duisburg.de, Stichwort: Gebäudeeinmessungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Katasterbehörde